



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Informationen für Eielfternfamilien

ALLEINSTEHENDE MÜTTER von 1900 bis heute

Bettina Bab

inhalt

Alleinstehende Mütter von 1900 bis heute

Politik: Hartz IV in Bewegung?

Politik: Neuer Aktionstag will Rentenlücke schließen

Presse: Bundesweite Kita-Quali- tätsstandards statt Erhö- hung Betreuungsgeld

VAMV: Projektstart Modellpro- jekte zur Rand- und Not- fallbetreuung für Allein- erziehende

Service: Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten prüfen Mangehafte Gutachten

Bücher: Das Familienrecht auf dem neuesten Stand

Ein Jahr schlauer: Rechtsanspruch auf ei- nen Krippenplatz

Politik: VAMV im Gespräch mit Kanzlerin

Presse: Alleinerziehende verlangen Gerechtigkeit

Mitmachen: Umfrage Beistandschaft

Zu allen Zeiten hat es Mütter gegeben, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Kinder allein, d.h. ohne den Kindsvater aufzogen. In früheren Jahrhunderten waren sie jedoch nicht in dem Sinn alleinstehend, dass sie allein gelebt hätten. Die Menschen wohnten im Verband ihrer Familie und im weiteren Sinne gehörten auch DienstbotInnen sowie Lehrlinge zur Familie. Brachte eine Dienstmagd oder die Tochter des Hauses ein Kind zur Welt, wurde es in der Familie aufgezogen. Diese unehelichen Mütter waren teilweise toleriert, teilweise großen Diskriminierungen ausgesetzt.

Illegitimität wurde im 19. Jahrhundert im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten zunehmend als Problem der Frauen gesehen. In öffentlichen Debatten erschien die ledige Mutter häufig als unnatürlich, unsittlich und pathologisch. Sie galt als unfähig, ihre Kinder zu erziehen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich ein System der Kontrolle über uneheliche Kinder. Mit der Einführung der Berufsvormundschaft in den 1880er Jahren übernahmen Staatsbeamte die Vormundschaft unehelicher Kinder. Diese begann mit der Geburt des Kindes und endete mit der Volljährigkeit. Ledige Mütter hatten lediglich die Personensorge für ihre Kinder inne, d.h. sie konnten nicht über Schule und Ausbildung ihres Kindes entscheiden.

Uneheliche Mutterschaft als Schichtenproblem

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 1900 war die Familie nicht biologisch begründet, sondern wurde durch die staatliche Eheschließung gebildet. Weder das unverheiratete Elternpaar mit

seinen unehelichen Kindern noch ein lediger Elternteil mit Kind wurden als Familie akzeptiert. Die Kinder galten im rechtlichen Sinne nur mit der Mutter verwandt, sie erhielten ihren Namen und es bestanden wechselseitige Unterhalts- und Erbsprüche.

Zwar war der Kindsvater zur Zahlung von Alimenten verpflichtet, doch ein gravierender Nachteil war die im BGB verankerte „Einrede des Mehrverkehrs“. Dadurch konnte der Erzeuger die Zahlung verweigern, wenn er Belege oder Zeugen für den Mehrverkehr der Frau vorweisen konnte. Dieser Paragraph hatte gravierende Auswirkungen. Nach einer Untersuchung von 1912 hatten 90 Prozent der Berliner Väter ihre Zahlung mit Hinweis auf den Mehrverkehr verweigert. Ein Beweis war anscheinend nicht oder nur bedingt nötig. Die ledigen Mütter erhielten in diesem Fall nur die Kosten der Entbindungen und des Unterhalts für die ersten sechs Wochen.

Die konservative Frauenbewegung forderte zwar, die Rechtslage lediger Mütter zu verbessern, verurteilte mehrheitlich aber die betroffenen Frauen. Nur ein kleiner radikaler Flügel der Frauenbewegung um Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann trat für freie weibliche Sexualität ein und rief zur „Freien Ehe“ auf. Eine besondere Rolle als Vorreiterin spielte Helene Stöcker – selbst kinderlos, die 1905 den „Bund für Mutterschutz“ gründete, der gegen Vorurteile gegenüber ledigen Müttern auftrat und aktiv Sexualaufklärung betrieb. Sie forderte eine neue Ethik, in der Frauen auch außerhalb der Ehe ihre Sexualität ausleben konnten, und propagierte explizit das Recht auf ledige Mutterschaft.

Während in Kreisen der Arbeiterinnen, Dienstmädchen und Tagelöhnerinnen uneheliche Mutterschaft keine Seltenheit war und kaum verheimlicht wurde, stand dies in bürgerlichen Kreisen zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch immer unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Das weitgehende Fehlen bürgerlicher Mütter in Statistiken zur Unehelichkeit schien die Behauptung zu untermauern, dass es sich dabei um ein Phänomen der Unterschichten handelte. Dies war ein Fehlurteil. Auf Grund von gesellschaftlichem Druck und dem negativen Bild der ledigen Mutter verheimlichten die meisten besser gestellten Frauen eine uneheliche Schwangerschaft; sie hatten bessere Möglichkeiten, sich dem Zugriff des Staates zu entziehen.

Konservative Politiker und Wissenschaftler vertraten vielfach die Meinung, dass die negativen Folgen der Moderne in der Unehelichkeit gipfelten. Schuld an dieser Entwicklung wurde meist den Müttern gegeben auf Grund ihrer angeblichen Minderwertigkeit und sexuellen Zügellosigkeit. Dem drohenden kulturellen Zerfall wurde das Konzept der Sittlichkeit entgegengehalten. Die bürgerliche Familie war der Inbegriff sittlicher Lebensführung. Ihr Leitbild wurde in Politik und Gesetzgebung institutionalisiert, um systemstabilisierend wirken zu können.

Im Ersten Weltkrieg kamen ledige Mütter im Zuge von wehr- und bevölkerungspolitischen Reformen erstmals in den Genuss bestimmter sozialer Leistungen. Die Weimarer Verfassung verankerte Ehe und Familie als grundrechtlich geschützte Bereiche. Während SPD und KPD eine formale Gleichstellung unehelicher Mütter und ihrer Kinder forderten, lehnten dies konservative Parteien ab. Als Kompromiss wurde Chancengleichheit vereinbart.

Die Sozialgesetzgebung bezog daraufhin auch uneheliche Kinder in den Kreis der Leistungsempfänger ein. Dies hatte

bis zur Inflation positive Auswirkungen für die Betroffenen. Die Wirtschaftskrise Ende der 20er Jahre hatte eine weitere Abnahme sozialer Maßnahmen zur Folge.

Das Massenelend traf unterprivilegierte Gruppen wie vaterlose Familien am härtesten. Die Zahl der nichtzahlenden Kindsväter war hoch. Amtsvormünder hatten nicht genügend Mittel, um gegen zahlungsunwillige Väter vorzugehen. Nach einer Studie der Sozialpädagogin Elisabeth Lüdy von 1928 mussten von 184 ledigen Müttern die meisten ganztags arbeiten und zwar sechs Tage in der Woche.

Unehelichkeit im NS-Herrschaftssystem:

Die Auslese

Der nationalsozialistische Reformentwurf zum Unehelichenrecht von 1934 stand unter der Prämisse des Interesses der Volksgemeinschaft und sah eine rechtliche Besserstellung der Kinder vor. Die elterliche Gewalt sollte grundsätzlich der Mutter zustehen. Grundlegend für die Neuregelung des Unehelichenrechts war die biologische und genealogische Verbindung der Eltern, d. h. die so genannte Erbgesundheit und Rassenzugehörigkeit. Die Vaterschaftsfeststellung sollte grundsätzlich gerichtlich erfolgen. Das war nun keine private, sondern eine staatliche Angelegenheit.

Hitler selbst trat für eine Aufwertung der Stellung lediger Mütter ein. Damit bezog er sich aber nur auf monogame Mütter, sofern sie deutsch, gesund, „arisch“ und „lebensbewährt“ waren, nicht gemeint waren promiske Frauen aus sozial unteren Schichten, die als asozial galten. Schwangerschaft war noch immer ein gängiger Kündigungsgrund für ledige Frauen, sogar für eine fristlose Kündigung. Ab 1938 änderte sich die Rechtsprechung zum Arbeitsrecht zugunsten unverheirateter Mütter. Außerdem wurden sie durch eine Reform des Steuergesetzes von 1938

steuerlich entlastet, indem sie derselben Steuerklasse zugeordnet wurden wie geschiedene und verwitwete Mütter.

1934 wurde das Hilfswerk Mutter und Kind gegründet, das erbbiologisch „wertvollen“ Familien finanzielle Zuwendung, gesundheitliche Förderung und Kinderbetreuung anbot. Das Hilfswerk betrieb Säuglings- und Mütterheime, die den ledigen Müttern die Möglichkeit bot, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, ohne sich vom Kind trennen zu müssen, wenn der Vater nicht habhaft gemacht werden konnte. Innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung betreute die NS-Volkswohlfahrt 15.000 ledige Mütter.

Die Ausmerze

Auf der anderen Seite der NS-Rassenlehre stand die Pathologisierung des abweichenden Verhaltens lediger Mütter aus sozial und ethnisch unerwünschten Kreisen. Ihr unangepasster Lebenswandel wurde mit der medizinischen Diagnose „Schwachsinn“ bezeichnet, der durch den Ausdruck „moralischer Schwachsinn“ gesteigert wurde. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 bildete die legale Grundlage für die gesetzliche Unfruchtbarmachung sogenannter Minderwertiger. Dazu zählten auch Mütter, die Kinder von verschiedenen Vätern hatten.

Da uneheliche Mutterschaft oft mit weiblichem Schwachsinn assoziiert wurde, befanden sich unter den sterilisierten Frauen relativ viele uneheliche Mütter. Frau M. aus Bonn, geschieden und in zweiter Ehe mit einem 25 Jahre jüngeren Mann verheiratet, fiel unter diese Rubrik. Da sie sich mit Männern herumgetrieben haben soll und als leichtsinnig galt, wurde sie von der Fürsorge beim Amtsarzt gemeldet, damit geprüft würde, ob bei ihr moralischer Schwachsinn vorliege. Die Bezirksfürsorgerin zählte zu ihren Ungunsten auf, dass Verdacht auf Abtreibung bestehe.

Ledige Mütter aus sozial unangepassten Kreisen oder rassistisch unerwünschten Familien waren nicht nur von Zwangssterilisationen, sondern auch von Zwangsabtreibungen betroffen. Nach der zweiten Durchführungsverordnung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1935 war eine Schwangerschaftsunterbrechung aus „rassenhygienischen“ und eugenischen Motiven bis zum sechsten Monat gestattet. Bei den aktenkundigen Bonner Fällen – und nicht nur dort – waren bei den Unterlagen des Sterilisationsverfahrens auch



gleichzeitig Hinweise auf Abtreibungen zu finden und zwar in den allermeisten Fällen, wenn die betroffene Frau unverheiratet war.

Zwischen Rückbesinnung auf konservative Familienwerte und Reform (1949-1969)

In der Nachkriegszeit stieg die Zahl der unehelichen Kinder sprunghaft auf rund 16,5 Prozent der in den Westzonen geborenen Kinder an. Die relative hohe Rate galt in traditionellen Kreisen als Indiz für sittliches Chaos, für den Zerfall der westlichen Gesellschaft, doch nur ein kleiner Teil dieser Geburten gingen auf Besatzungssoldaten zurück. In der Zeit gab es eine große Frauenmehrheit mit einem viel höheren Anteil alleinlebender Frauen als in früheren Zeiten, da viele Männer gefallen oder in Kriegsgefangenschaft waren. Die SPD-Politikerin Friederike Nadig war eine der wenigen, die im Parlamentarischen Rat für die sogenannte Mutterfamilie eintrat.

In den Debatten um das Grundgesetz dominierte die Ansicht konservativer Politiker, dass der Vater integraler Bestandteil der Ordnungsgemeinschaft Familie sei. Im Hinblick auf Unehelichkeit beantragte die SPD die rechtliche Gleichstellung und die KPD forderte explizit, dass sowohl Mütter wie Kinder keine rechtliche Benachteiligung erfahren dürften, doch dies wurde mehrheitlich abgelehnt. Als Kompromiss wurde 1949 die Chancengleichheit, nicht aber die rechtliche Gleichheit im Grundgesetz verankert.

In der Debatte um das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 wurden mit traditionellen Ehevorstellungen und dem Rekurs auf die Bibel argumentiert. Bürgerliche Feministinnen wie Marie-Elisabeth Lüders (FDP) und die konservative Querdenkerin Elisabeth Schwarzhaupt (CDU) konnten ebenso wenig wie SPD-Abgeordnete die patriarchale Ehe- und Familienkonzeption des neuen Gesetzes verhindern, welches das Leitbild der Hausfrauenehe bestätigte. Eine Reform des Unehelichenrechts fand nicht statt.

Einige Reformen in der Sozialgesetzgebung führten dazu, dass uneheliche Kinder von Leistungen ausgeschlossen wurden, die ihnen seit den 1920er Jahren zugestanden hatten. Vor Gericht hatten ledige Mütter noch immer einen schweren Stand. Den Anspruch auf Alimente konnten sie selbst nicht geltend machen,

das lag in den Händen des Jugendamtes. Noch immer war die im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte „Einrede des Mehrverkehrs“ (§1707) bei vielen beklagten Vätern ein vielgenutztes Instrument, um sich aus der Affäre zu ziehen.

Die Debatten über Unehelichkeit hatten in den 60er Jahren einen neuen Schwerpunkt bekommen und wurden zu Aspekten der Demokratisierungsbewegung. Der Juristinnenbund verlangte die Aufhebung der Amtsvormundschaft, die sie als „gesetzliches Misstrauensvotum“ interpretierten. Der Druck der Medien spielte des Weiteren eine wichtige Rolle. Als die Fernsehmoderatorin Petra Schürmann sich 1967 mit ihrer unehelichen Tochter, einem Wunschkind, auf der Titelseite der Zeitschrift „Hör zu“ abbilden ließ, brach sie ein Tabu und erntete neben der vorauszu sehenden Kritik auch viel Zustimmung.

„Einige Reformen in der Sozialgesetzgebung führten dazu, dass uneheliche Kinder von Leistungen ausgeschlossen wurden, die ihnen seit den 1920er Jahren zugestanden hatten.“

die rechtliche Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern aufgehoben. Damit gab der Staat endlich seine Kontrolle auf Einhaltung sittlicher Normen auf.

Wandel zur rechtlichen Gleichstellung?

1967 gründete Luise Schöffel mit anderen Müttern einen Interessensverband, den Verband lediger Mütter. Er stand zunächst nur Unverheirateten offen, bevor er auch geschiedene, getrennte und verwitwete Frauen aufnahm und sich später für Väter öffnete. Die Verbesserungen im Nichteelichenrecht von 1969 waren nicht nur, aber auch durch die Aktivitäten des Verbandes erreicht worden. Weitere wichtige Forderungen waren:

- Unterhaltsvorschusskasse für alle nichtehelichen Kinder, deren Väter nicht den ganzen Unterhalt bezahlen
- Verkehrsrecht des nichtehelichen Vaters mit seinem Kind, sofern er dieses Recht nicht missbraucht
- Erbrecht des nichtehelichen Kindes an der Hinterlassenschaft des nichtehelichen Vaters

- Erhöhung des Unterhaltssatzes für die Kinder alle zwei Jahre
- Muttergeld für die Dauer von drei Jahren
- Anerkennung der nichtehelichen Mutter mit ihrem Kind als Vollfamilie.

Der Verband entwickelte sich in den nächsten Jahrzehnten zum bedeutenden Lobbyisten Alleinerziehender, ohne den es weniger Erfolge gegeben hätte.

In der Bundesrepublik gab es viel zu wenige Kindergartenplätze. Laut Süddeutscher Zeitung vom 17.11.1972 standen Ende 1971 für je 100 Kinder in 15 Großstädten durchschnittlich 41,5 Plätze zur Verfügung. An der Spitze stand Stuttgart mit 72,2 Plätzen, das Schlusslicht bildete Kiel mit 17,5 Plätzen. Der Halbtagsunterricht an den Schulen erschwerte den Müttern außerdem die Berufstätigkeit. Im europäischen Vergleich lag Deutschland mit seinem Angebot weit hinter den meisten anderen Ländern zurück – und hinkt heute noch immer hinterher, der Anteil privater Familienarbeit ist hier besonders hoch.

Obwohl der Anteil der alleinerziehenden Mütter stetig stieg, war die Politik der Bundesregierung im Wesentlichen auf das traditionelle Familienmodell ausgerichtet, in dem der Mann der Ernährer der gesamten Familie ist. Ein erstes eingeschränktes Recht auf einen Kindergartenplatz wurde erst 1996 eingeführt, es garantierte aber nur einen Anspruch auf eine halbtägige Betreuung und das noch nicht einmal in der eigenen Gemeinde. Die offene Ganztagschule gibt es in NRW seit 2007. Ab dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist noch immer nicht politisch gelöst, sondern bleibt vielfach der privaten Initiative vorbehalten. Das Recht auf Teilzeitarbeit wurde 2001 eingeführt, wobei Frauen, die durchschnittlich pro Stunde über 20 Prozent weniger verdienen als Männer, mit einer Teilzeitstelle kaum eine Familie ernähren können. Die steuerliche Benachteiligung im Vergleich zu Ehepaaren ist noch nicht beseitigt. Unter den alleinerziehenden Müttern ist der Anteil der Geringverdienenden und Hartz IV-Empfängerinnen besonders hoch. Während eine Chancengleichheit für Alleinerziehende noch nicht in Sicht ist, sind juristischen Benachteiligungen weitgehend aus dem Weg geräumt. Der deutlichste Ausdruck gesellschaftlichen Wandels liegt darin, dass die

Diskriminierung der Einelterne-Familie, die lange Zeit als normabweichend galt, nahezu verschwunden ist.

Bettina Bab



Historikerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Frauenmuseum Bonn, Kuratorin der aktuellen Ausstellung „Single Moms. Alleinstehende Mütter und ihre Lebenswelten. Historie – Kunst – International“. Der Artikel ist ein Auszug aus dem Katalog der Ausstellung. „Single Moms“. Diese ist noch bis zum 9.11.2014 im Frauenmuseum Bonn zu sehen.

www.frauenmuseum.de

*Wichtigster Literaturhinweis
Buske, Sybille: Fräulein Mutter. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900-1970, Göttingen 2004*

Impressum:

Informationen für Einelternefamilien
ISSN 0938-0124

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin
Tel. (030) 69 59 78 6
Fax (030) 69 59 78 77
kontakt@vamv.de
www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto 709 46 00, BLZ 370 620 500

Redaktion:

Miriam Hoheisel, Antje Asmus

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
15. Dezember 2014

politik

Hartz IV in Bewegung?

2015 findet ein Jubiläum statt, welches zu feiern nicht Jedermanns und Jederfrau Sache sein wird. Vor zehn Jahren wurde im Januar 2005 das Sozialgesetzbuch II (SGB II) eingeführt und damit das alte Bundessozialhilfegesetz abgelöst. Die damit damals verbundene Hoffnung, jeden erwerbsfähigen Erwachsenen kurzfristig in Erwerbsarbeit eingliedern zu können, hat sich mitnichten erfüllt. Vielmehr zeigte sich, dass für viele Menschen das SGB II ein System zur dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts darstellt. Darunter überproportional viele Alleinerziehende, die aus strukturellen Gründen lange im SGB II bleiben, gemeint sind hier besonders die Situation auf dem Arbeitsmarkt oder die fehlenden Infrastruktur in der Kinderbetreuung.

Darauf musste der Gesetzgeber reagieren und fügte nachträglich § 1 Abs. 1 SGB II ein, der da lautet: „Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“ In der sozialpolitischen Diskussion um die Ausgestaltung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelsatz, Mehrbedarfe sowie Kosten der Unterkunft und Heizung) steht seit Einführung von Hartz IV die Frage im Zentrum, was genau der Würde des Menschen entspricht. Nicht selten wurde diese Frage in den vergangenen zehn Jahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verhandelt. Wie hoch muss der Regelsatz sein, damit er den Anspruch der Existenzsicherung erfüllt? Inwieweit müssen Mietkosten getragen werden? Wann und wie darf sanktioniert werden? Welche Mehrbedarfe sind über den Regelbedarf hinaus anzuerkennen? Welche Bedarfe hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildung müssen gedeckt sein?

Bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums kommt dem Gesetzgeber ein relativ weiter Gestaltungsspielraum zu, wie das BVerfG stets betont. Es obliegt seiner Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs von Erwachsenen und Kindern, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Aktuell wird das SGB II anlässlich eines neuen Beschlusses des

Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Regelsätze und in Bezug auf die Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialminister/innenkonferenz (ASMK) zur Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II diskutiert. Diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat im Sommer ihren Abschlussbericht zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II vorgelegt. Dazu gehört eine Liste von Änderungsvorschlägen, denen alle Beteiligten zugestimmt haben. Dieser Liste hat sich das Bundesarbeitsministerium angenommen und in einen Gesetzesentwurf gegossen, der noch im November in das Kabinett gehen soll. Der noch im Frühjahr diskutierte und vom VAMV abgewehrte Vorschlag, den Mehrbedarf für nicht-erwerbstätige Alleinerziehende zu streichen, steht nicht auf dieser Liste!

VAMV kritisiert Rechtsvereinfachung

Der VAMV hat sich zu ausgewählten Vorschlägen der Liste positioniert, da immer, wenn im Rechtskreis des SGB II Neuregelungen getroffen werden, alleinerziehende Frauen und ihre Kinder in besonderem Maße betroffen sind. Neben sinnvollen Vorschlägen wie die Ausweitung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II für Auszubildende oder die Abschaffung gesonderter und äußerst restriktiver Sanktionsregeln für unter 25-Jährige spricht sich der VAMV sehr deutlich gegen die geplante Änderung für sogenannte Temporäre Bedarfsgemeinschaften (§ 7 SGB II) aus. Im Ergebnis handelt es sich dabei um eine Kürzung bei Alleinerziehendenhaushalten, die der VAMV nicht akzeptieren kann. Worum geht es?

Bei getrennt lebenden Eltern wohnt das Kind in der Regel hauptsächlich bei dem betreuenden Elternteil (Haupt-Bedarfsgemeinschaft (BG) und pflegt einen regelmäßigen Umgang mit dem anderen Elternteil. Der Vorschlag sieht vor, den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld in der sogenannten Haupt-BG um den Betrag zu mindern, den der umgangsberechtigte Elternteil für die Tage des Umgangs erhält.

Wird der Auszahlungsanspruch für das Sozialgeld des Kindes in der Haupt-BG gekürzt, in der Regel im Haushalt der betreuenden alleinerziehenden Mutter, fehlen dort anteilig notwendige Mittel zur Existenzsicherung. Der Regelsatz

politik

Neuer Aktionstag will Rentenlücke schließen

Die Rentenlücke zwischen den Geschlechtern liegt aktuell im Schnitt bei knapp 60 Prozent, die Frauen weniger an eigenständig erworbenen Ansprüchen zur Verfügung haben als Männer. Das ist dramatisch, auch wenn sich die Lücke bei Berücksichtigung abgeleiteter Ansprüche auf 42 Prozent schließt. Es besteht also dringender Handlungsbedarf, um nicht sehenden Auges (alleinerziehende) Mütter in die Altersarmut laufen zu lassen.

VAMV im Bündnis aktiv

Deshalb hat sich der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) zusammen mit dem Bundesforum Männer, der women&work (Messekongress für Frauen) und dem Verband berufstätiger Mütter e. V. (VBM) zu dem Bündnis „Equal Pension Day“ zusammengeschlossen. Es handelt sich um eine Initiative des VBM. Das Bündnis wird sich am Stichtag 4. August jährlich für Chancen-, Geschlechter- und Generationengerechtigkeit einsetzen und mahnt an, die bestehende Rentenlücke zwischen Frauen und Männern zu schließen, indem die Weichen für die Zukunft hin zu einer eigenständigen Absicherung bis ins Alter gestellt werden.

Als Ursachen für den Gender Pension Gap sind vor allem die familienbedingten

Erwerbsunterbrechungen für Kindererziehung, Bildungsbegleitung oder Pflege von Angehörigen zu nennen. Auch reduzierte Arbeitszeiten verbunden mit schlechteren beruflichen Perspektiven und Karriereoptionen, die unterschiedliche Bezahlung zwischen Frauen und Männern (Gender Pay Gap) sowie die mangelhafte soziale Absicherung in geringfügiger Beschäftigung, vor allem im Miniijobs, kommen zum Tragen. Somit zeigt der Gender Pension Gap von heute die ungleiche Verteilung der Erwerbsschancen von gestern. Auch das Rentensystem mit der Absenkung des gesetzlichen Renten niveaus zugunsten der Verlagerung hin zu privater Vorsorge trägt zur Verschärfung bei. Private Rentenvorsorge ist für Alleinerziehende oft nicht finanzierbar.

Auch wenn Paare sich einvernehmlich dafür entscheiden, dass Frauen zugunsten der Familie beruflich zurückstecken, liegen die langfristigen Risiken weiter einseitig bei Frauen und wirken sich negativ auf ihre Alterssicherung aus. Angesichts der Erosion von existenzsichernden Normalarbeitsverhältnissen, gesellschaftlichem Wandel und hohen Scheidungszahlen brauchen (insbesondere) Mütter eine verlässliche finanzielle Perspektive bis ins hohe Alter.

„Alleinerziehende erbringen täglich eine enorme Leistung für ihre Kinder und

für sich. Dass sie als Frauen im Alter mit zum Teil niedrigsten Renten abgespeist werden, ist unserer Gesellschaft unwürdig. Was fehlt, sind angemessene Rahmenbedingungen. Eine entschlossene und wirksame Politik zur Schließung des Gender Pension Gap ist aus Sicht des VAMV überfällig“, bemängelte Edith Schwab anlässlich des ersten Equal Pension Day.

Mit Einführung des Equal Pension Days möchte das Bündnis öffentlichkeitswirksam den Rentenunterschied zwischen Frauen und Männern problematisieren, die politische Diskussion über Handlungsbedarfe anstoßen und Frauen und Männer mit Blick auf eigene Entscheidungen für den Gender Pension Gap sensibilisieren. Zentrales Aktionsinstrument für den ersten Equal Pension Day ist dieses Jahr ein Kinospot, der in der Fläche bei den Menschen das Problembewusstsein für den Gender Pension Gap schärfen soll. Das Bündnis wird im Laufe der Zusammenarbeit gemeinsam konkrete Lösungsansätze und Forderungen erarbeiten.

Präambel des Bündnis Equal Pension Day, der Kinospot und weitere Informationen unter: www.equalpensionday.de

Miriam Hoheisel
Bundesgeschäftsführerin

für Kinder enthält nämlich Bedarfe für langlebige Güter sowie Fixkosten, die auch während tageweiser Abwesenheiten in der Haupt-BG anfallen. Dazu gehören z.B. folgende regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben: Bekleidung und Schuhe, Innenausstattung und Haushaltsgeräte sowie Wohnungsinstandhaltung. Deshalb wäre die Existenzsicherung der betroffenen Kinder nicht mehr sicher gestellt, würde dieser Vorschlag zur temporären Bedarfsgemeinschaft umgesetzt. Der finanzielle Mehrbedarf des Kindes ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bei Bedürftigkeit der Eltern von den Grundsicherungsträgern zu übernehmen.

Der VAMV lehnt diesen Vorschlag ab. Stattdessen sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, die gemäß der Rechtsprechung des BSG eine Auszahlung von Sozialgeld für Umgangstage ohne Minderung der Ansprüche in der

Haupt-BG vorsieht.

Das politische Ringen um die Regelsätze und Auszahlungsansprüche hat durch den Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 neuen Aufwind erfahren. Darin wurde festgestellt, dass die Bemessung der sozialrechtlichen Regelbedarfe noch (!) verfassungsgemäß sind.

Die von Seiten der Wohlfahrtsverbände schon lange kritisierten Berechnungsmethoden auf der Datengrundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) hat das BVerfG nicht beanstandet. Andererseits hat das BVerfG die Gelegenheit genutzt, um sich sehr kritisch zu den Auswirkungen dieser Berechnungsmethode zu äußern. Der Gesetzgeber habe dafür Sorge zu tragen, dass stets und auch in Einzelfällen das Existenzminimum tatsächlich gedeckt ist. Gegebenenfalls müssten dementsprechend für gestiegene Stromkosten oder existenznotwendige Mobilitätskosten oder aber für langlebige

Güter wie Kühlschrank und Waschmaschine entweder zügige Neuberechnungen der Regelsätze jenseits der lediglich alle fünf Jahre erhobenen EVS erfolgen oder Sachleistungen gewährt werden. Und auch das Bildungs- und Teilhabepaket habe eine Lücke: die der Fahrtkosten. Diese müssen als Anspruch und nicht als Ermessenleistung geregelt werden, wenn das Ziel der tatsächlichen Existenzsicherung von anspruchsberechtigten Kindern erreicht werden soll.

Der VAMV wird sich weiter in die politische Diskussion um Hartz IV einbringen, um den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aus Sicht von Alleinerziehenden zu begrenzen (Kürzung Temporäre Bedarfsgemeinschaft) oder auszuweiten (Erhöhung der Regelsätze). Wir bleiben in Bewegung.

Antje Asmus
Wissenschaftliche Referentin VAMV

presse

Bundesweite Qualitätsstandards für Kitas statt Erhöhung Betreuungsgeld

Berlin, 31. Juli 2014. Pünktlich zum ersten Geburtstag des Betreuungsgeldes bestätigt die aktuelle Studie des Deutschen Jugendinstituts die seit langem geäußerte Kritik: Das Betreuungsgeld ist ein Anreiz für Familien, das Geld im Haushalt einzuplanen und entgegen ihres Wunsches auf öffentliche Betreuung und das dortige frühkindliche Bildungsangebot zu verzichten.

„Das Betreuungsgeld setzt eindeutig die falschen Signale und muss abgeschafft werden“, so Edith Schwab, Bundesvorsitzende des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV). „Stattdessen brauchen besonders Alleinerziehende gute, verlässliche und flexible Kinderbetreuungsangebote auch zu Randzeiten und am Wochenende“, so Schwab. Der VAMV fordert die Politik auf, bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für Kitas gesetzlich zu verankern.

Anstatt auf den Ausbau und die Qualität in der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu setzen, hält die Politik stur an einer auch gleichstellungspolitisch fatalen Leistung fest. Die Mittel für das Betreuungsgeld fehlen beim quantitativen sowie qualitativen Ausbau öffentlicher Kinderbetreuungsangebote. Mit dem Betreuungsgeld werden wertvolle Ressourcen verschwendet.

Alleinerziehende wollen für sich und ihre Kinder genug eigenes Geld verdienen, um ihre Existenz langfristig selbstständig sichern zu können. Ohne eine zu den Arbeitszeiten passende Kinderbetreuung werden sie von der Politik daran gehindert. „Alleinerziehende brauchen kein Betreuungsgeld, sondern gute Kitaplätze“, betont Schwab.

Der VAMV hält das Betreuungsgeld für verfassungswidrig und erwartet mit Spannung das dazu ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts. „Es wäre nicht das erste Mal, dass sich die Politik von der Rechtsprechung auf die Sprünge helfen lässt“, so Schwab.

Abonnement:

Wenn Sie die Informationen für Alleinerziehende regelmäßig elektronisch erhalten möchten, schicken Sie einfach eine Mail an: kontakt@vamv.de

Oder Sie gehen direkt auf die Internetseite www.vamv.de/publikationen/informationen-fuer-einelternerfamilien.html

vamv

Projektstart: VAMV-Modellprojekte zur Rand- und Notfallbetreuung

Ohne passende Kinderbetreuung können Alleinerziehende oftmals kein ausreichendes Einkommen für ihre Familie erreichen. Deshalb realisiert die Walter Blüchert Stiftung in den kommenden drei Jahren gemeinsam mit dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) drei Modellprojekte für „Ergänzende Kinderbetreuung und Notfallbetreuung für Einelternerfamilien“. Ziel ist es, Alleinerziehende zu unterstützen und exemplarisch zu zeigen, welche stabilisierende Wirkung eine passende flexible Kinderbetreuung auf die wirtschaftliche Situation in Einelternerfamilien haben kann.

Existenzielle Bedeutung von Kinderbetreuung für Alleinerziehende

„Alleinerziehende, zu 90 Prozent Frauen, arbeiten oft im Dienstleistungsbereich und in sozialen Berufen. Hier gehen die Arbeitszeiten in der Regel über die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen hinaus – frühmorgens, spät am Abend bis in die Nacht, am Wochenende“, konstatierte Prof. Dr. Gunter Thielen, Vorstandsvorsitzender der Walter Blüchert Stiftung anlässlich des Projektstarts. Er ist überzeugt: „Flexible Betreuungsangebote verhelfen insbesondere Einelternerfamilien zu deutlich mehr Chancen am Arbeitsmarkt.“ Und Edith Schwab, Bundesvorsitzende des VAMV, unterstrich: „Alleinerziehende können fehlende Kinderbetreuung gerade nicht mit Hilfe ihres Partners ausgleichen,

der die Kinder von der Kita abholt und ins Bett bringt, während sie z. B. als Krankenschwester im Spätdienst arbeitet. Deshalb ist es so wichtig, Betreuungslücken zu schließen.“

Drei Modellprojekte sollen aufzeigen, wie dies geschehen kann. Sie umfassen ein ganzheitliches Beratungsangebot für Alleinerziehende sowie ein konkretes Angebot an flexibler ergänzender Betreuung. Mit dem Modellprojekt „Sonne, Mond und Sterne“ wird der VAMV-Landesverband Nordrhein-Westfalen in Essen Betreuungslücken im gewohnten Umfeld der Kinder schließen, um die Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden zu stärken. Der VAMV-Landesverband Berlin wird als Element ergänzender Kinderbetreuung auch Hol- und Bringdienste für Kinder anbieten, um die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern zu ermöglichen. Der VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz hilft – in Kooperation mit dem Jobcenter und der Arbeitsagentur Mainz – mit einem „Kinderbetreuungslotsen“ den arbeitssuchenden Alleinerziehenden, für die eine Arbeitsaufnahme an fehlender Kinderbetreuung scheitert.

Alle Modellprojekte werden über drei Jahre begleitend evaluiert, um die Wirkung flexibler ergänzender Kinderbetreuung auf die wirtschaftliche Situation von Einelternerfamilien exemplarisch zu erfassen und Rückschlüsse auf politischen Handlungsbedarf ziehen zu können.

Miriam Hoheisel

service

Bei Scheidung aufgepasst! Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten prüfen!

Der Deutsche Juristinnenbund (djb) rät darauf zu achten, dass im Versorgungsausgleichsverfahren bei einer Betriebsrente die Anwendung eines unrealistischen Papierzinses nicht zu einer Benachteiligung führt. Der djb empfiehlt, gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten, denn bei einer externen Teilung erhalten die ausgleichsberechtigten Ehegatten derzeit einen deutlich zu geringen Ausgleichswert. Dabei kann es um einige zehntausend Euro gehen!

Einzelheiten dazu unter <http://www.djb.de/Kom/K2/14-15/>

Qualitätsmängel bei familienrechtspsychologischen Gutachten

„Nur eine Minderheit der Gutachten erfüllt die fachlich geforderten Qualitätsstandards“, fanden Wissenschaftler/innen in einer Studie der FernUniversität Hagen heraus. Sie stellten fest, dass von 116 untersuchten Gutachten über die Hälfte die grundlegenden Voraussetzungen für ein aussagekräftiges Gutachten schon nicht erfüllten.

Mehr dazu in einer Pressemitteilung der FernUni Hagen unter <http://idw-online.de/de/news594542>

Sigrid Andersen

bücher

Das Familienrecht auf dem neuesten Stand

Der vorliegende umfangreiche Kommentar zeichnet sich durch eine außerordentlich gute Lesbarkeit aus. Für diesen Einzelband eines mehrbändigen BGB-Kommentars kommentieren über 50 Autoren und Autorinnen aus Anwaltschaft, gerichtlicher Praxis und Wissenschaft in verständlicher Weise das gesamte Familienrecht. Natürlich kann ein Schwergewicht von über 3000 Seiten – auch für eine Rezension – nicht gründlich gelesen werden und ich musste mich mit einigen Schlaglichtern begnügen, die aber allesamt einen überwiegend positiven Eindruck bei mir hinterließen.

So ergab das Sichten der Kommentierung des neuen § 1626 a BGB eine erfreulich übersichtliche Wiedergabe der Entstehungsgeschichte des § 1626 a Abs. 1 Nr. 3 im Zuge der Neuregelung des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern, wenn auch leider noch keine aktuellen Gerichtsbeschlüsse zitiert werden. Ein Blick in die Kommentierung des seit dem 1. März 2013 neu gefassten § 1578 b BGB (Ehedauer als Billigkeitskriterium für die Herabsetzung und Befristung von Ehegattenunterhalt) hinterließ bei mir ebenfalls einen guten Eindruck; hier wurde bereits Rechtsprechung aus dem Juni 2013 berücksichtigt. Positiv fallen die ausführlichen Einführungen zu den einzelnen Themengebieten auf, die vielfach neben dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren

auch Überlegungen aus der Praxis sowie Studienergebnisse beinhalten. Größere Themengebiete werden dankenswerter Weise durch eigene vorangestellte Literaturangaben eingeführt.

Neben den familienrechtlichen Regelungen des BGB werden auch das Lebenspartnerschaftsgesetz und das Gewaltschutzgesetz umfassend kommentiert; ich habe mir insbesondere letzteres angesehen: Der Ansatz ist praxisnah und kritisch. Die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder, auf Sorge- und Umgangsrecht werden thematisiert. Auch hier ermöglichen vorangestellte Literaturnachweise ebenso wie die Literaturangaben in den Fußnoten eine vertiefende Beschäftigung mit dem Thema.

Pluspunkt: Länderberichte

Überdies enthält der Band 14 Länderberichte, neben verschiedensten europäischen Ländern auch aus dem Iran und aus Russland. Meine Stichproben haben hier sehr unterschiedlichen

Detailreichtum zu Tage gefördert: Während der Länderbericht aus Frankreich beispielsweise sehr ausführlich ausfällt, wurden Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland zusammengefasst als „Skandinavien“ abgehandelt, was naturgemäß zu einer weniger vertieften Darstellung geführt hat. Das ist schade, denn gerade weil die skandinavischen Länder als familienrechtlich besonders fortschrittlich gelten, hätte mich hier eine noch etwas differenziertere Darstellung des Kindschaftsrechts gefreut. Aber auch so ist es allemal ein guter Einstieg in diese Rechtsordnungen.

Insgesamt wird dieser Kommentar nach meiner Einschätzung seinem eigenen Anspruch, für Wissenschaft und Praxis ein wichtiges Arbeitsmittel zu sein, überaus gerecht.

Sigrid Andersen
Wissenschaftliche Referentin VAMV

NomosKommentar: Kaiser/Schnitzler/Friderici/Schilling: BGB Familienrecht, Band 4: §§ 1297–1921, Nomos Verlagsgesellschaft, 3. Auflage 2014, 3166 Seiten, 198 Euro



bücher

Ein Jahr schlauer: Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz

Seit dem 1. August 2013 besteht in Deutschland der gesetzliche Anspruch auf Betreuung unter Dreijähriger in einer Krippe oder in der Kindertagespflege, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Ein Jahr nach Inkrafttreten ziehen die Autor/innen eine erste Bilanz. Dabei nähern sie sich dem Thema aus unterschiedlichen Perspektiven. Betrachtet werden Besonderheiten der landesrechtlichen



Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe in den Bundesländern sowie, mit Blick über Deutschland hinaus, der Rechtspraxis im europäischen Kontext.

Zudem wird, basierend auf einer Elternumfrage, die tatsächliche Situation der von den Regelungen betroffenen Eltern und deren Wahrnehmung der durch die Neuregelung eingetretenen Änderungen beleuchtet. Die Betrachtung geht somit weit über eine Untersuchung des Rechtsrahmens hinaus und ermöglicht Einblicke nicht nur in die tatsächliche Umsetzung, sondern auch in den

Vereinbarkeitsalltag von Eltern. Auch die besondere Situation Alleinerziehender mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familien und Beruf hat Eingang in den Band gefunden. Die VAMV-Bundesgeschäftsführerin Miriam Hoheisel hat einen Beitrag zur Bedeutung von Kinderbetreuung für Alleinerziehende als Familienernährer/innen verfasst und wirft ein Schlaglicht auf die Erfahrungen aus der Praxis zur Umsetzung des Rechtsanspruchs.

Antje Asmus

Marco Zimmer/Christian Rüttgers (Hrsg.): Der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz – ein Jahr danach. Waxmann Verlag 2014, 120 Seiten, 19,90 Euro

presse
Alleinerziehende verlangen Gerechtigkeit

Berlin, 27. August 2014. Die staatliche Förderung von Kindern darf nicht von Familienform und Einkommen ihrer Eltern abhängen. Anlässlich der Veröffentlichung des Abschlussberichts der Gesamtevaluation familien- und ehebezogener Leistungen fordert der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) Gerechtigkeit für Alleinerziehende und ihre Kinder.

„Heute wurde die Abschaffung des Ehegattensplittings wissenschaftlich abgesegnet und der Ausbau der Kinderbetreuung als wirksamste Leistung für alle Familien nach vorne gestellt. Die derzeitige Privilegierung des Trauscheins ist unfair, rückwärtsgewandt und im Übrigen verfassungsrechtlich nicht geboten“ so Edith Schwab, Bundesvorsitzende des VAMV. Die neue Bundesregierung hat jetzt die Chance, familienpolitisch neue Wege zu gehen. Die Bestandsaufnahme sämtlicher 156 Leistungen und deren Kosten bietet eine sinnvolle Grundlage für die Zieldiskussion. Der Gestaltungsspielraum hängt dabei vom politischen Willen ab.

Während der Ehe wird die Erwerbsunterbrechung von Frauen unterstützt, nach der Ehe sollen Alleinerziehende die Folgen individuell aushalten. Mit 43 Prozent haben Einelternerfamilien das höchste Armutsrisiko aller Familienformen. In einem ersten Schritt muss deswegen die Steuerklasse II für Alleinerziehende spürbar angehoben werden. Der VAMV fordert darüber hinaus mit der Einführung einer Kindergrundsicherung einen familienpolitischen Systemwechsel. „Nur eine über den Lebensverlauf hinweg abgesicherte eigenständige Existenzsicherung für alle Erwachsenen und Kinder ermöglicht eine emanzipierte Gesellschaft, in der Alleinerziehende kein ‚Risiko‘ mehr ist“, moniert Schwab.

mitmachen
Umfrage Beistandschaft

Um das Erfahrungswissen der Alleinerziehenden zu den Themen Kindesunterhalt und Beistandschaft besser bündeln zu können, macht der VAMV bis zum 31. 12. 2014 eine Umfrage unter Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern.

Alleinerziehende können den Fragebogen direkt online unter <https://www.umfrage-online.com/s/eb88178> ausfüllen.

Danke fürs Mitmachen und Weitersagen!

politik
VAMV im Gespräch mit Bundeskanzlerin Angela Merkel

Die Bundeskanzlerin Angela Merkel hatte am 2. September 2014 zu einem Gespräch zum Thema „Vereinbarkeit Familie und Beruf für Väter“ ins Bundeskanzleramt eingeladen.

Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass ich für unseren Verband Alleinerzie-

und auch möchten. Dabei passen traditionelle Geschlechterbilder nicht mehr in das heutige Rollenverständnis und auch bestehende Anwesenheitskulturen stehen dem entgegen. Notwendig ist auch ein Mitspracherecht über Lage und Ort der Arbeitszeit sowie z.B. ein Rückkehrrecht auf Vollzeit, von der Bundesregierung



Foto: Bundesregierung/Bergmann, links: Jürgen Pabst (VAMV)

hender Mütter und Väter (VAMV) dazu eingeladen war und an dem Gespräch teilnehmen durfte. Die Bundeskanzlerin diskutierte mit uns, welche besonderen Schwierigkeiten und Widerstände Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Arbeitgebern aber auch in der Gesellschaft zu überwinden haben, wenn sie etwa Elternzeit nehmen oder Teilzeit beantragen. Stellvertretend für die alleinerziehenden Väter konnte ich dabei auch persönliche Erfahrungen und Schwierigkeiten zum Thema Vereinbarkeit einbringen und verdeutlichen, welche besonderen Umstände bei Alleinerziehenden eintreten können.

Aus unserer Sicht sind für ein Gelingen von Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig:

Erstens eine qualitativ gute Kinderbetreuung, die zu den Arbeitszeiten passt, also auch zu Randzeiten, bei Schichtdiensten und am Wochenende.

Zweitens eine veränderte Unternehmenskultur in der es selbstverständlich ist, dass die Beschäftigten – Frauen und Männer – Zeit für ihr Familienleben brauchen

im Koalitionsvertrag erfreulicherweise vorgesehen.

Drittens existenzsichernde Arbeitsverhältnisse sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich der Entlohnung. Entgeltgleichheit für Frauen und Männer, denn nur dann wird eine geschlechtergerechte Erziehungsverantwortung und berufliche Karriere ermöglicht. Dabei ist auch eine Abschaffung der Anreize für das „Ernährermodell“ hilfreich, z.B. des Ehegattensplittings.

Bemerkenswert fand ich die Tatsache, dass sich die Bundeskanzlerin trotz der massiven aktuellen außenpolitischen Krisen und ihrem damit verbundenen, wohl sehr engen Terminkalender, die Zeit genommen hat, sogar über den vorgesehenen zeitlichen Rahmen hinaus dieses Thema mit uns zu erörtern. Insgesamt war es war ein sehr offenes Gespräch, das durch Fragen und Beiträge der Bundeskanzlerin Angela Merkel anregend und konstruktiv war.

Jürgen Pabst
Mitglied im VAMV Bundesvorstand